

## Synopse

## Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Alt)	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Neu)
<p><b>§ 9</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b> <b>§ 9 Absatz 1</b> (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachungen erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter <a href="http://www.egelsbach.de">www.egelsbach.de</a> bereit gestellt.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - . Die Gemeinde hat in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGNER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - den bekanntzumachenden Text enthält; die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.“</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b> <b>§ 9 Absatz 1</b> (1) Satzungen, Verordnungen, <b>öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen</b> sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter <a href="http://www.egelsbach.de">www.egelsbach.de</a> <b>öffentlich bekannt gemacht.</b></p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite <b>gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten-.</b></p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.“</p>

## Synopsis

### Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Alt)	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Neu)
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiherr-vom-Stein-Straße (Rathaus)</li> <li>- Ostendstraße / Ecke Weedstraße</li> <li>- Bahnstraße / Ecke Ernst-Ludwig-Straße</li> <li>- Wolfsgartenstraße / an der Fußgängerunterführung</li> <li>- Ortsteil Bayerseich: Wolfgang-Borchert-Straße / Ecke Kurt-Tucholsky-Straße (Trafo-Station)</li> <li>- An der Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstraße/Ecke Unterm Dorf.</li> </ul> <p>Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiherr-vom-Stein-Straße (Rathaus)</li> <li>- Ostendstraße / Ecke Weedstraße</li> <li>- Bahnstraße / Ecke Ernst-Ludwig-Straße</li> <li>- Wolfsgartenstraße / an der Fußgängerunterführung</li> <li>- Ortsteil Bayerseich: Wolfgang-Borchert-Straße / Ecke Kurt-Tucholsky-Straße (Trafo-Station)</li> <li>- An der Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstraße/Ecke Unterm Dorf.</li> </ul> <p>Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p>
	<p><b>Der neue § 9 Absatz 3</b>  <b>(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten im Sinne von § 1</b></p>

## Synopsis

## Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Alt)	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Neu)
	<p><b>Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.</b></p>
<p>(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p><b>(4)</b> Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>
<p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt-zumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p>	<p><b>(5)</b> Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt-zumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p>

## Synopsis

### Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Alt)</b>	<b>1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Neu)</b>
<p>(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung nicht zeitlich begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Absatz 3 BauGB verweist.</p>	<p><b>(6)</b> Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung nicht zeitlich begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Absatz 3 BauGB verweist.</p>
<p>(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p><b>(7)</b> Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>